

7306.

Est. A-15406

pe

Entwurf

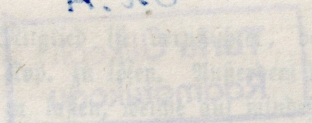
zu den

Statuten

des ersten Consum-Bereins in Riga,

für welchen die obrigkeitliche Bestätigung erbeten werden soll.

A. 503



28128

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

7007
A 15406

© 1865

in den

Staaten

des ersten Continents in Riga

Von der Censur erlaubt

Riga, den 3. Juli 1865

Alle weiteren Bedingungen sind nachzutragen

Est. A

Tartu Ülikooli
Raamatukogu

35182

§ 1. Der Zweck des Vereins ist: seinen Mitgliedern gute Lebensbedürfnisse zum Tagespreise zu verschaffen und ihnen hierbei Gelegenheit zu geben, Ersparnisse zu erzielen.

§ 2. Der Verein sucht seinen Zweck vorläufig dadurch zu erreichen, daß er mit hiesigen Gewerbetreibenden und Kaufleuten Verträge abschließt, wodurch diese, um sich die bedeutende Kundschaft des Vereins zu sichern, sich verpflichten, bei Lieferung guter Waaren zum Tagespreise einen bestimmten Rabatt zu gewähren. Der Verein behält sich vor, sobald der geeignete Augenblick eingetreten sein wird, eines oder auch mehrere Geschäfte auf eigene Rechnung zu betreiben.

Um die Theilnahme von ledigen Mitgliedern zu ermöglichen, hat der Verein eine Wirthschaft mit Kostlich.

§ 3. Mitglied des Vereins kann Jeder werden, der sich diesen Statuten unterwirft.

§ 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritt ein Contobüchlein für 10 Kop. zu lösen. Außerdem hat jedes Mitglied eine Einlage beim Verein zu lassen, welche auf mindestens 5 Rub. und höchstens 500 Rub. festgesetzt ist.

Jedem Mitgliede ist es gestattet, bei seinem Eintritte nur den zehnten Theil der Einlage mit 50 Kop. zu bezahlen und das Uebrige nach und nach durch den auf seinen Theil fallenden Nutzen auslaufen zu lassen. Sobald das auf sein Conto aufgelaufene Guthaben, die erste Einlage von 50 Kop. mitgerechnet, 5 Rub. übersteigt, ist jedes Mitglied berechtigt, das Ueberschüssige aus dem Verein zu ziehen.

§ 1. Der Zweck des Vereins ist: seinen Mitgliedern gute Lebensbedürfnisse zum Tagespreise zu verschaffen und ihnen hierbei Gelegenheit zu geben, Ersparnisse zu erzielen.

§ 2. Der Verein sucht seinen Zweck vorläufig dadurch zu erreichen, daß er mit hiesigen Gewerbetreibenden und Kaufleuten Verträge abschließt, wodurch diese, um sich die bedeutende Kundschaft des Vereins zu sichern, sich verpflichten, bei Lieferung guter Waaren zum Tagespreise einen bestimmten Rabatt zu gewähren. Der Verein behält sich vor, sobald der geeignete Augenblick eingetreten sein wird, eines oder auch mehrere Geschäfte auf eigene Rechnung zu betreiben.

Um die Theilnahme von ledigen Mitgliedern zu ermöglichen, hat der Verein eine Wirthschaft mit Kostlich.

§ 3. Mitglied des Vereins kann Jeder werden, der sich diesen Statuten unterwirft.

§ 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritt ein Contobüchlein für 10 Kop. zu lösen. Außerdem hat jedes Mitglied eine Einlage beim Verein zu lassen, welche auf mindestens 5 Rub. und höchstens 500 Rub. festgesetzt ist.

Jedem Mitgliede ist es gestattet, bei seinem Eintritte nur den zehnten Theil der Einlage mit 50 Kop. zu bezahlen und das Uebrige nach und nach durch den auf seinen Theil fallenden Nutzen auslaufen zu lassen. Sobald das auf sein Conto aufgelaufene Guthaben, die erste Einlage von 50 Kop. mitgerechnet, 5 Rub. übersteigt, ist jedes Mitglied berechtigt, das Ueberschüssige aus dem Verein zu ziehen.

§ 5. Die Mitglieder können den auf ihren Theil fallenden Nutzen bis zum Gesamtbetrage von 500 Rub. beim Verein stehen lassen und jedes Mal, so oft 5 Rub. aufgelaufen sind, einen neuen Einlageschein lösen.

Die Einlagescheine werden bis zum 1. Januar 1871 mit 2% und später mit 5 % verzinst.

Der Verwaltungsrath ist jederzeit berechtigt, wenn er für die vorhandenen Gelder keine Verwendung findet, einen Theil der Einlagescheine zurückzubezahlen und bei denjenigen Mitgliedern mit der Rückzahlung zu beginnen, welche die meisten Einlagescheine haben. Diesen Mitgliedern steht es dann frei, das zurückbezahlte Geld doch bei dem Verein zu lassen, sie erhalten aber dann keine Zinsen dafür.

§ 6. Die Mitglieder können auch das Geld für alle ihre Einlagescheine, bis auf einen oder 5 Rub., jederzeit wieder vom Verein zurückerhalten und müssen sie hierbei folgende Kündigungsfristen einhalten:

Bei einem Einlageschein	einen Tag.
„ 2— 5 Einlagescheinen	2 Wochen.
„ 5—10 „	3 „
„ 10—20 „	4 „
„ 20—30 „	5 „
„ 30—40 „	6 „
und so fort bei 90—100 Einlagescheinen	12 „

§ 7. Jedes Vierteljahr findet regelmäßig am dritten Sonntage der Monate Januar, April, Juli und October eine General-Versammlung statt, in welcher die wichtigsten Angelegenheiten des Vereins verhandelt werden und in denen namentlich der Verwaltungsrath über seine Thätigkeit, über den Stand der Geschäfte und über den erzielten Nutzen Rechenschaft zu geben hat. In keiner General-Versammlung darf irgend ein Antrag zur Berathung gebracht werden, von dem nicht mindestens 14 Tage vorher dem Verwaltungsrath Anzeige gemacht worden ist.

§ 8. Der Verwaltungsrath kann jederzeit eine außerordentliche General-Versammlung einberufen, und ist außerdem dazu verpflichtet, sobald 40 Mitglieder eine solche außerordentliche Versammlung verlangen. Eine außerordentliche General-Versammlung muß mindestens 6 Tage im voraus ausgeschrieben werden und durch Anschlag im Vereinslokal und in den hiesigen Blättern bekannt gemacht werden, nebst Angabe der Zeit und des Zweckes der Versammlung. Nur die bei der Ausschreibung angege-

benen Gegenstände dürfen bei einer solchen Versammlung verhandelt werden.

§ 9. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Umänderung der gegenwärtigen Statuten ist eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jede General-Versammlung ist beschlußfähig, in welcher ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

§ 10. Die Leitung der Verwaltung des Vereins geschieht durch einen Verwaltungsrath von 7 Mitgliedern, von welchen alle Jahre vier austreten, jedoch wieder wählbar sind. Im ersten Jahre entscheidet das Loos.

Die Wahl des Verwaltungsraths geschieht durch die General-Versammlung schriftlich und entscheidet hier einfache Stimmenmehrheit.

Der Verwaltungsrath wählt unter sich: einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und zwei Controleure.

Der Vorsitzende leitet die Angelegenheiten des Vereins, beruft die General-Versammlungen u. s. w. Ueber die Verhandlungen sind Protocolle aufzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§ 11. Der Verwaltungsrath ernennt den Kassirer des Vereins und nach Gründung eigener Geschäfte die erforderlichen Lagerhalter oder Geschäftsführer und bestimmt den Gehalt für dieselben, sowie die Höhe der von ihnen zu leistenden Cautionen. Die Gehalte können in einer festen Summe oder in Procentsätzen vom Umsatze bestehen.

Für den zugebilligten Gehalt hat der Kassirer die Anschaffung der nöthigen Bücher, des Schreibmaterials zc. auf eigene Rechnung zu besorgen, und der Lagerhalter alle Geschäftsspesen, namentlich auch den Miethzins für das Lager und das Verkaufsortal.

§ 12. Der Kassirer hat die erforderlichen Bücher zu führen, sowie den Verkauf der Marken zu übernehmen und dem Verwaltungsrath monatlich Rechnung abzulegen.

§ 13. Mitglieder, mit denen der Verein Verträge abgeschlossen hat, können nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden.

§ 14. Alle Vierteljahr findet ein Rechnungsabschluß statt. Zur Feststellung des erzielten Nutzens sind von den erlangten Ueberschüssen die Verwaltungskosten, ferner jedes Mal $2\frac{1}{2}\%$ von dem stehenden Inventar als

Abschreibung und die Zinsen der voll einbezahlten Einlagescheine abzuziehen. Das dann noch Uebrigbleibende bildet den Nutzen des Vereins. Die Vertheilung des Nutzens geschieht dergestalt, daß $\frac{1}{8}$ desselben die Mitglieder erhalten und $\frac{1}{8}$ zum Reservefonds geschlagen werden. Die $\frac{1}{8}$ des Nutzens werden je nach dem Umsatze in Marken, die jedes Mitglied während des betreffenden Vierteljahres bewerkstelligte, vertheilt.

§ 15. Der Reservefonds darf nur in außerordentlichen Fällen angegriffen werden, und kein einziges Mitglied oder dessen Erben haben ein Anrecht auf denselben.

§ 16. Jedes austretende Mitglied erhält das Geld für sämtliche auf seinen Namen eingeschriebene Einlagescheine zurückbezahlt, jedoch mit Einhaltung der oben festgesetzten Kündigungsfristen, gleichwie das ganze auf sein Conto aufgelaufene Guthaben, das noch nicht in Einlagescheine umgewandelt ist. Nur hat er keinerlei Anspruch auf den Nutzen, der während des laufenden Vierteljahres, in dem sein Austritt erfolgt, auf seinen Theil etwa noch fallen könnte. Ferner werden jedem austretenden Mitgliede 50 Kop. an dem ihm herauszuzahlenden Gelde zum Besten des Reservefonds abgezogen. Diesem Abzuge unterliegen nicht die von hier fortziehenden Mitglieder, auch nicht die Erben eines verstorbenen Mitgliedes.

§ 17. Bei vorkommenden Sterbefällen soll den Erben, wenn sie nicht in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten wünschen, ihr Guthaben ausgezahlt werden, wie beim Austritt eines Mitgliedes.

§ 18. Im Falle eines Streites zwischen der Gesellschaft und einem ihrer Mitglieder oder im Falle von Klagen gegen irgend ein Mitglied oder gegen einen Diener oder Beamten des Vereins oder in Bezug auf die Qualität und den Preis von Waaren, welche die Gesellschaft geliefert hat, soll sich Jeder zuerst an den Verwaltungsrath wenden, damit der Grund der Klage entfernt oder wenigstens die nöthige Auskunft ertheilt werde. Sollte die betreffende Partei nicht völlig befriedigt sein, so kann sie an eine General-Versammlung appelliren, deren Entscheidung bindend ist.

§ 19. Sobald der Verein unter 10 Mitglieder zählt, ist er als aufgelöst zu betrachten. Die leztgebliebenen Mitglieder haben sodann die Verpflichtung den Reservefonds, welcher noch vorhanden ist, der Litterarisch-practischen Bürger-Verbindung in Riga zu übermachen.

Formular für die Verträge des Rigaschen 1. Consum-Vereins.

Zwischen dem ersten Consum-Verein in Riga und dem Herrn

hier ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden :

1) Herr _____ macht sich verbindlich, den Mitgliedern des Consum-Vereins gegen Marken des Vereins aus seinem Verkaufsmagazin Waaren in kleinen und größern Quantitäten abzugeben und verpflichtet sich insbesondere, nur ganz gute und reelle Waaren nicht nur zu den allgemein festgesetzten, sondern zu den seinen besten Detailabnehmern gewährten Preisen zu liefern.

2) Für jede Benachtheiligung eines Abnehmers in Bezug auf Preis oder Qualität verpflichtet sich Herr _____ nach der Entscheidung eines unparteiischen Experten zur Zahlung einer Conventionsstrafe im zehnfachen Betrage des nachgewiesenen Schadens.

3) Herr _____ giebt aus der Summe, für welche der Verein von ihm Waaren bezieht, einen Rabatt von _____ Procent, welcher bei der alle 8 Tage stattfindenden Abrechnung in Abzug gebracht wird.

4) Der Verein bezahlt an den Herrn _____ von 8 zu 8 Tagen die ganze Summe des durch Marken zu belegenden Waarenempfanges baar unter Abzug oben stipulirter _____ Procent Rabatt.

5) Dieser Vertrag ist vorläufig auf Ein Jahr abgeschlossen, kann jedoch auch früher vierteljährlich gekündigt werden. In Kraft tritt derselbe vom heutigen Tage ab.

Von vorstehendem Vertrage sind zwei gleichlautende Exemplare ausgestellt, von beiden Contrahenten unterzeichnet und jedem derselben ein Exemplar zugestellt worden.

Riga den

18